

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen**

## **Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen vom 02.09.2020**

Der Geltungsbereich der Nutzungsordnung erstreckt sich auf die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen.

Die nachfolgende Nutzungsordnung wurde von zuständigen Amt KLG Eider erstellt, um einen möglichst störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Aussegnungshalle Pahlen zu gewährleisten.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- 1) Die Aussegnungshalle in Pahlen ist Eigentum der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen. Gemäß § 1 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling) wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.
- 2) Die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung, Aufbahrung und zur feierlichen Beisetzung aller verstorbener Personen.
- 3) Die Nutzung der Aussegnungshalle erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Gemeinde Pahlen übernimmt keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- 1) Jede/r hat sich grundsätzlich so zu verhalten, wie es die Würde des Ortes erfordert. Untersagt sind insbesondere Rauchen, Essen, der Verzehr alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, und das Anbieten gewerblicher Dienste sowie Feilbieten von Waren aller Art. Zuwiderhandelnde Personen können der Aussegnungshalle verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Aussegnungshalle nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Ort, Tag und die Stunde der Beisetzung ist im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung Eider festzusetzen.

- 4) An Sonn- und Feiertagen bleibt die Aussegnungshalle für Bestattungsfeiern geschlossen.

### **§ 3**

#### **Nutzung der Aussegnungshalle**

- 1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung.
- 2) Die Überführung der Leiche zur Aussegnungshalle ist durch die Hinterbliebenen der verstorbenen Person zu veranlassen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.
- 3) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßigen angefertigten Särgen bzw. Urnen in die Aussegnungshalle überführt werden. Die Säрге müssen insbesondere festgeführt und abgedichtet sein. Die Maße der Särge müssen so beschaffen sein, dass die Einsenkung der Särge in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- 4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- 5) Der Zutritt zu Särgen von anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.
- 6) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 7) Die Nutzung der Aussegnungshalle steht nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung jedem zugelassenen Bestattungsunternehmen sowie den Angehörigen der Verstorbenen zu. Der Bestatterin/dem Bestatter werden die Schlüssel durch die Gemeinde übergeben.
- 8) Den Bestattungsunternehmen ist es freigestellt, ihre eigene Dekoration neben der in der Aussegnungshalle befindlichen Grundausstattung zu verwenden. Ausgewählte Zusatzdekorationen und Hilfsmittel sowie entstandene Verschmutzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- 9) Die Bestatterin/der Bestatter bzw. die Angehörigen haben die Aussegnungshalle und die Ausstattung in einem sauberen und ordentlichen Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- 10) Die Reinigung der Aussegnungshalle ist Aufgabe der Gemeinde Pahlen.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Aussegnungshalle sind Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen zu entrichten.

## **§ 5 Haftung**

Die Gemeinde Pahlen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Aussegnungshalle durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425) kann mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgabe belegt werden, wer gegen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,

2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2

- a) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anbietet,
- b) die Ruhe der Aussegnungshalle stört,
- c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerblich fotografiert,
- d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
- e) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen an der Aussegnungshalle anbringt.
- f) Blumen, Kränze und Pflanzen beschädigt oder unbefugt entfernt,
- g) die Anlagen und Einrichtungen der Aussegnungshalle verunreinigt oder beschädigt,
- h) außerhalb der vorgesehenen Plätze Unrat oder Abfälle ablagert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

gez. Thorsten Reepenn  
Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Veronika Englert